



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

26. Januar 2004

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Gemäß Ziffer 21 des Arbeitsprogramms für den neunten 90-Tage-Zeitraum (S/2003/995, Anlage) wird der beigefügte Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die von den Staaten wie auch dem Ausschuss bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) angetroffenen Probleme (siehe Anlage) den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Anlage**Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats angetroffenen Probleme****Inhalt**

	<i>Seite</i>
Einleitung	3
I. Rechtlicher Rahmen	3
II. Schwierigkeiten der Staaten bei der Durchführung der Resolution	4
A. Finanzierung des Terrorismus	4
B. Zuständigkeit der Gerichte	5
C. Ratifikation ohne Durchsetzungsmaßnahmen	5
D. Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität	5
E. Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der unerlaubten Verbringung von nuklearen, chemischen, biologischen und anderen potenziell tödlichen Materialien	6
III. Technische Hilfe	6
IV. Koordinierung und Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen	7
V. Struktur und Verfahren des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus	8
A. Verfahren des Ausschusses	8
A.1 Reevaluierung der Phasen A, B und C	8
A.2 Notwendigkeit der Konsistenz	9
A.3 Entscheidungsmechanismus	9
A.4 Angemessene Weiterverfolgung der Beschlüsse des Ausschusses	9
A.5 Informationsquellen des Ausschusses	9
B. Finanzielle Rechenschaftspflicht	10
C. Kommunikationspolitik	10
D. Der Vorsitzende	10
E. Das Präsidium	10
F. Das Sekretariat	11
G. Die Experten	11
VI. Allgemeine Schlussfolgerungen	11

Einleitung

Dieser Bericht geht auf eine Verpflichtung zurück, die der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Arbeitsprogramm des Ausschusses für den neunten 90-Tage-Zeitraum eingegangen ist (Ziffer 2 b)). Der Bericht soll die Probleme aufzeigen, die sowohl im Rahmen des Ausschusses als auch bei den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) aufgetreten sind.

Obleich dieser Bericht vom Vorsitzenden vorgelegt wird und daher seinem Ermessen und seiner Verantwortung unterliegt, hat der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mehrere Sitzungen mit den Mitgliedstaaten des Ausschusses abgehalten mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem sich die von allen Mitgliedern des Ausschusses geteilte Meinung niederschlägt.

I. Rechtlicher Rahmen

Resolution 1373 stellt einen Meilenstein im internationalen Kampf gegen den Terrorismus dar, da sie förmliche Verpflichtungen für alle 191 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen schafft und das ambitionierte Ziel verfolgt, die durchschnittliche Wirksamkeit der antiterroristischen Maßnahmen der Regierungen weltweit zu erhöhen. Die Resolution deckt ein breites Spektrum von Gebieten ab und wird durch die Ministererklärungen in der Anlage zu den Resolutionen 1377 und 1456 des Sicherheitsrats ergänzt. Mit diesen Resolutionen hat der Sicherheitsrat die enge Verbindung zwischen dem Kampf gegen den Terrorismus und den anderen Prioritäten der Vereinten Nationen hergestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass jede Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie derartige Maßnahmen unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, ergreifen sollen.

Seit der Einsetzung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus haben der Umfang seiner Arbeit und die zusammengetragenen Daten derart zugenommen, dass darunter nicht nur zahlreiche Berichte mit diversen Informationen und gesetzgeberischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution fallen, sondern auch Verbindungstätigkeiten mit internationalen und regionalen Organisationen, die inzwischen auch die Sammlung von Informationen über deren Tätigkeiten, Agenden, Maßnahmen und Anliegen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung umfassen. Somit verfügt der Ausschuss heute über eine beträchtliche Menge an Maßnahmen und Informationen, die im Kampf gegen den Terrorismus allesamt miteinander zusammenhängen, und kann immer rascher darauf zugreifen. So wurde beispielsweise in Resolution 1373 auf eine Verbindung zwischen dem unerlaubten Handel mit Massenvernichtungswaffen und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einerseits und dem Terrorismus andererseits hingewiesen. Die Erfahrung des Ausschusses hat jedoch gezeigt, dass die antiterroristischen Maßnahmen, die sich auf diese Bereiche beziehen, mit den antiterroristischen Maßnahmen, die die Resolution vorsieht, eng zusammenhängen und nicht von ihnen zu trennen sind.

II. Schwierigkeiten der Staaten bei der Durchführung der Resolution

A. Finanzierung des Terrorismus

Gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 1373 des Sicherheitsrats ist die Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidendes Element, um terroristische Gruppen eines wesentlichen Mittels zur Begehung ihrer Verbrechen zu berauben. Die Erfüllung dieser grundlegenden Verpflichtung aus der Resolution führt jedoch dazu, dass Kreditinstituten und Finanzberufen neue Lasten aufgebürdet werden. In bestimmten Fällen vertreten einige Staaten die Ansicht, dass das Vorhandensein von Rechtsvorschriften gegen die Geldwäsche ausreicht, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Bei Maßnahmen gegen Geldwäsche wird jedoch dem Transfer terroristischer Gelder, welche sich von anderen Geldern krimineller Herkunft unterscheiden (beispielsweise können sie rechtmäßigen Ursprungs sein), nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus sollte sich nicht nur auf die Bekämpfung der Geldwäsche erstrecken, sondern auch spezifische Maßnahmen umfassen, die dem besonderen Charakter dieses Problems Rechnung tragen.

Die Anstrengungen zur Verhütung der Terrorismusfinanzierung werden somit durch die mangelnde Transparenz internationaler Finanztransaktionen und schwache einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Abwehr des Zuflusses krimineller Gelder untergraben. Wie aus Ziffer 4 der Resolution hervorgeht, ist die Situation in jeder Hinsicht identisch mit der Situation im Zusammenhang mit der Wiedereinschleusung von Geldern aus den wesentlichen Bereichen des illegalen Handels (Drogen- und Waffenhandel, Handel mit Kunstwerken und gefährlichen Materialien sowie Korruption). Die internationale Gemeinschaft wird beträchtliche Anstrengungen unternehmen müssen, um diese Verhältnisse zu verbessern.

Zudem ist zu bedenken, dass Terroristen selbst dann, wenn das gesamte Bankensystem gegen direkt oder indirekt mit Terrorismus zusammenhängende Transaktionen gefeit ist, nicht daran gehindert werden können, auf andere Finanzierungsquellen zuzugreifen. Maßnahmen zur Verbesserung der staatlichen Kontrolle über das illegale oder selbst das informelle Finanzsystem sollten als eine wesentliche Ergänzung der gegenwärtigen Vorschriften zur Regulierung des Bankwesens erwogen werden.

Ziffer 1 c) der Resolution enthält die Verpflichtung, mit terroristischen Aktivitäten verbundene Gelder zu ermitteln und einzufrieren, und verlangt von den Staaten, dass sie über die entsprechenden administrativen oder justiziellen Mechanismen verfügen, um Gelder krimineller Herkunft mit der gebotenen Dringlichkeit zu blockieren. Es sollte möglich sein, ein derartiges "Einfrieren" auf Initiative der zuständigen Behörden, des Sicherheitsrats oder auf Ersuchen eines Drittstaats anzuordnen. Zu oft enthalten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine derartige Bestimmung, und es müssen Schritte zur Schaffung solcher Mechanismen unternommen werden. Desgleichen bleibt die gesamte Frage der Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögenswerten krimineller Herkunft in vielen Ländern ungeklärt, insbesondere was die Verfahren im Bereich der internationalen Rechtshilfe betrifft.

Manche gemeinnützige Vereinigungen wurden von Terroristen dazu benutzt, entweder terroristische Propaganda zu verbreiten oder Gelder zu sammeln, die zu Gunsten terroristischer Gruppen abgezweigt werden. Solche Vereinigungen sind besonders schwer zu überwachen, sowohl aus technischen Gründen (dieser Sektor ist seinem Wesen nach informell) als auch aus politischen Gründen (eine stärkere Aufsicht über die Vereinigungen gilt als eine Beschneidung öffentlicher Freiheiten). In der Tat findet kaum eine Überwachung der Finanzen, Strukturen und Aktivitäten der Vereinigungen unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Terrorismusbekämpfung statt. Einige internationale Organisationen haben Emp-

fehlungen zu diesem Thema abgegeben, die den Staaten übermittelt werden sollten, entsprechend den Ziffern 1 und 2 der Resolution.

B. Zuständigkeit der Gerichte

In ihren Ziffern 2 c) und 2 e) verpflichtet die Resolution die Staaten, alle für terroristische Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, gleichviel wo diese Handlungen begangen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Terroristen keinen Zufluchtsort haben, da jeder Staat die Zuständigkeit besitzt, sie vor Gericht zu stellen oder auszuliefern. Allerdings haben sich manche Staaten wenig geneigt gesehen, eine solche Regelung im Rahmen ihrer Gesetzgebung vorzusehen. Eines der Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles der Resolution ist daher die umfassende Ratifikation der Übereinkünfte gegen den Terrorismus, damit ein internationales Kooperationsnetz und ein institutioneller Mechanismus für Rechtshilfe und Auslieferungen geschaffen werden. Die Ratifikation der internationalen Übereinkünfte durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ist somit ein vorrangiges Ziel für die Erfüllung der Aufgabe des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. Ein weiteres, ebenso unerlässliches Mittel zur Schaffung eines internationalen Kooperationsnetzes sind gesetzliche Regelungen für die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen allen Staaten.

C. Ratifikation ohne Durchsetzungsmaßnahmen

Aus den zuvor erläuterten Gründen ist die universelle Ratifikation der internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus, wie in Ziffer 3 d) der Resolution gefordert, ein wichtiges Mittel zur Verstärkung der Antiterrorismus-Maßnahmen. Im Jahr 2001 wurde dem Ratifikationsprozess neue Schubkraft verliehen, und zahlreiche Länder sind den wichtigsten Übereinkünften beigetreten, auch wenn hier nach wie vor erhebliche regionale Unterschiede bestehen. Die dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegten Berichte zeigen jedoch auf, dass zu viele Länder diese Übereinkünfte ratifizieren, ohne entsprechende innerstaatliche Durchsetzungsmaßnahmen zu beschließen, mangels deren diese Übereinkünfte in der Praxis wirkungslos bleiben. Mechanismen zur Weiterverfolgung sind notwendig, entweder über Programme zur Gewährung technischer Hilfe oder im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses, um zu kontrollieren, ob diese Übereinkünfte angemessen und wirksam umgesetzt werden.

D. Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität

Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind "zwei Seiten derselben Medaille". Die Ausprägungen dieser beiden Arten der Kriminalität ähneln sich häufig in ihrem *Modus operandi* und in ihren Auswirkungen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der im Rahmen der organisierten Kriminalität stattfindende illegale Handel (Drogen, Waffen, Schmuggelware) eine häufige Finanzierungsquelle für Terroristen darstellt. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind daher ein direktes Mittel zur Verhütung des Terrorismus, wie in Ziffer 4 der Resolution festgestellt wird. Im Rahmen seines Dialogs mit den Staaten sollte der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus stärkere Aufmerksamkeit darauf verwenden, die Methoden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ins Rampenlicht zu rücken, wie die Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte und die Verschärfung der Überwachung von Transaktionen im Zusammenhang mit hochwertigen Gegenständen (Edelmetalle und Edelsteine) oder sicherheitsempfindlichem Material (Waffen, gefährliches Material).

E. Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der unerlaubten Verbringung von nuklearen, chemischen, biologischen und anderen potenziell tödlichen Materialien

Die unerlaubte Verbringung von nuklearen, chemischen, biologischen und anderen potenziell tödlichen Materialien sowie der unerlaubte Handel damit hängen mit dem Kampf gegen den Terrorismus im Allgemeinen und mit der Resolution 1373 des Sicherheitsrats im Besonderen zusammen (der Resolutionszusammenhang ergibt sich aus den in ihren Ziffern 2, 3 a) und 4 vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung der Bedrohung, die von Massenvernichtungswaffen im Besitz terroristischer Gruppen ausgeht). So können beispielsweise Maßnahmen wie Grenzüberwachung und Ausfuhrkontrolle, Frühwarnung und Informationsaustausch auf wirksame Weise zur Verstärkung der Maßnahmen beitragen, die von internationalen Organisationen, die sich mit Massenvernichtungswaffen befassen, getroffen werden, um zu verhindern, dass die genannten Materialien in den Besitz terroristischer Gruppen geraten. Zu diesem Zweck sollte der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus eine proaktivere Rolle spielen, um die wirksame Durchführung der Antiterrorismus-Aktionspläne der mit Massenvernichtungswaffen befassen internationalen Organisationen, der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungsbegrenzung und der Nichtverbreitung sowie der regionalen und internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit zu fördern. Damit dies auf effiziente Weise geschieht, bedarf der Ausschuss des entsprechenden Sachverständs auf solchen Gebieten wie Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen, tragbare Flugabwehrsysteme usw.

III. Technische Hilfe

Die technische Hilfe ist eine der Hauptkomponenten der Tätigkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. Sie hilft den Staaten beim Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und verbessert den Schutz der Staaten vor dem Terrorismus. Die Gewährung von Hilfe an Staaten, die gewillt sind, sie in Anspruch zu nehmen, wird ihre technischen Fähigkeiten verbessern, damit sie zum internationalen Standard auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung aufschließen können. Darüber hinaus ist diese Hilfe auch für diejenigen Staaten wichtig, die bei der Durchführung der in Resolution 1373 genannten Maßnahmen Schwierigkeiten haben.

Der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gewährt den Staaten zwar nicht unmittelbar technische Hilfe, fungiert aber derzeit als Schaltstelle zwischen den Ersuchen um Hilfe und den Gebern. In dieser Hinsicht sind sowohl die Matrix der Hilfeersuchen als auch das Verzeichnis* des Ausschusses wichtige Instrumente zur Feststellung des Hilfebedarfs der Staaten. Da der Ausschuss nunmehr eine proaktivere Rolle auf dem Gebiet der technischen Hilfe übernimmt, müssen seine gegenwärtige Struktur und Arbeitsmethoden in diesem speziellen Bereich jedoch neu überprüft werden, um seine Effizienz zu erhöhen. Um die Matrix und das Verzeichnis zu nützlichen Instrumenten zu machen, benötigt der Ausschuss ein Verfahren, das es ihm gestattet, zu entscheiden, welche von den Staaten und internationalen Organisationen gewährte oder angebotene Hilfe unmittelbar mit dem Kampf gegen den Terrorismus zusammenhängt und daher einbezogen werden sollte. Die überarbeitete Fassung der Matrix und des Verzeichnisses sollte außerdem täglich aktualisiert werden.

* von Informationen und Hilfsquellen zur Terrorismusbekämpfung.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in den folgenden Schlüsselbereichen eine proaktivere Rolle übernimmt:

- a) Evaluierung und Priorisierung der besonderen Bedürfnisse der Staaten auf dem Gebiet der technischen Hilfe. Der Ausschuss muss außerdem mit den Staaten Konsultationen führen, um ihnen bei der Feststellung ihrer Kapazitätslücken und des damit zusammenhängenden Hilfebedarfs behilflich zu sein, namentlich durch die Entsendung von Feldmissionen mit Zustimmung der Staaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen. Beratung jedes Staates hinsichtlich der Quellen und der Verfügbarkeit von Hilfe im Kontext der vom Ausschuss festgelegten Prioritäten. Anleitung der Staaten betreffend die Vorgehensweise bei der Beantragung von Hilfe.
- b) Verstärkung der Beziehungen mit derzeitigen und potenziellen Gebern von Hilfe (Staaten oder Organisationen) mit dem Ziel der Bereitstellung eines "Vermittlungssystems" zur Erleichterung der Gewährung von Hilfe im Einklang mit den vom Ausschuss ermittelten Prioritäten.
- c) Die technische Hilfe sollte als eine horizontale Priorität der gesamten Arbeit des Ausschusses betrachtet werden. Sie sollte künftig auf jeden Staat zugeschnitten sein, unter Berücksichtigung seiner besonderen Merkmale. Die Frage der Hilfe sollte in allen Schreiben an die Staaten berücksichtigt werden. Beispielsweise sollte der Ausschuss, wenn er ein Problem aufzeigt, dem betreffenden Staat gleichzeitig seine Unterstützung bei der Suche nach geeigneter technischer Hilfe anbieten. Außerdem sollte der Ausschuss den Staaten nahe legen, anderen Staaten auf bestimmten Gebieten, in denen sie über besondere Sachkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, Unterstützung zu gewähren.
- d) Wahrnehmung der Funktion einer Koordinierungsstelle für Aktionspläne zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich Hilfsprogrammen, die von internationalen und regionalen Organisationen unternommen werden, insofern als der Ausschuss konsultiert werden sollte, wenn diese Aktionspläne und Hilfsprogramme von den internationalen Organisationen zum Zwecke der Durchführung der Resolution ausgearbeitet werden. Der Ausschuss sollte den Staaten nahe legen, Hilfeersuchen an die einschlägigen Organisationen zu richten, da solche Ersuchen oft eine Voraussetzung für den Erhalt von Hilfe sind.
- e) Überwachung der den Staaten gewährten Hilfe, namentlich durch Feldmissionen, mit Zustimmung der betreffenden Staaten, sowohl um sich zu vergewissern, dass sie dem ermittelten Bedarf entspricht, als auch um ihre Wirksamkeit und die Ergebnisse, zu denen sie beigetragen hat, zu prüfen.
- f) Die gegenwärtige Struktur der Gruppe Technische Hilfe sollte neu überdacht werden. Die technische Hilfe wäre nicht länger ein separater Teil der Tätigkeit des Ausschusses, sondern eine seiner Hauptprioritäten; es wird daher eine Verstärkung mit Sachverständigen auf dem Gebiet der technischen Hilfe notwendig sein.

IV. Koordinierung und Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen

Der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus arbeitet im Hinblick auf die Verbreitung von Informationen über die Art der Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Resolution in hohem Maße mit einer Reihe internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen zusammen.

Das erwünschte Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organisationen und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus wurde jedoch bislang nicht voll verwirklicht. Erste Kontakte wurden zwar aufgenommen, aber auf Grund der Vertraulichkeits- und sonstigen Vorschriften, denen die internationalen Organisationen unterliegen, können die Modalitäten für den Austausch maßgeblicher Informationen mit bestimmten internationalen Organisationen nicht über bloße Kontaktstellen formalisiert werden. Solche Beschränkungen gelten insbesondere für Evaluierungen und Bewertungen, die die Zustimmung des Staates zur Freigabe von Informationen erfordern.

Es wird eine stärkere Koordinierung erforderlich sein, insbesondere in Bezug auf neue oder bereits bestehende Programme internationaler Organisationen. Bislang hat der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorwiegend Informationen über diese Programme gesammelt, um die Staaten, die ihrer bedürfen, auf sie hinzuweisen. Der Ausschuss wird in der Lage sein müssen, die wirksame Durchführung dieser Programme entweder selbständig oder in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen zu überwachen und zu evaluieren.

In den Fällen, in denen regionale oder subregionale Organisationen nicht in der Lage sind, die ihnen vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zugewiesene Rolle wahrzunehmen, wird der Ausschuss prüfen müssen, auf welche Weise er eine gewisse Anleitung geben kann, unter Berücksichtigung dessen, dass es sich dabei in der Regel um diejenigen Organisationen handelt, deren Mitgliedstaaten mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Resolution am weitesten im Rückstand liegen.

Schließlich sollte der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus prüfen, wie er seine Beziehungen zu den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen formalisieren kann, damit er in der Lage ist, wesentliche Informationen auszutauschen und zusammen mit diesen Organisationen auf die wirksame Durchführung der Resolution hinzuwirken.

V. Struktur und Verfahren des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

A. Verfahren des Ausschusses

A.1 Reevaluierung der Phasen A, B und C

Die Reevaluierung der Phasen A, B und C ist ein unerlässlicher Schritt, um festzustellen, wie der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus mit seinem Überwachungsmechanismus vorankommen kann. Als der Ausschuss seine Tätigkeit aufnahm, war für Phase A vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten über geeignete Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus verfügten. In Phase B sollten die entsprechenden Vollzugsmechanismen für die dem Ausschuss in Phase A gemeldeten Rechtsvorschriften vorhanden sein. Phase C bezieht sich auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, die ebenfalls das Vorhandensein von Rechtsvorschriften und von Vollzugsmechanismen zu ihrer Durchsetzung erfordert. Daraus ergibt sich, dass die drei Phasen miteinander zusammenhängen und in zwei Kategorien eingeteilt werden können: Gesetzgebung und Vollzug.

Im Hinblick auf die Überwachung der von den Mitgliedstaaten erlassenen notwendigen Rechtsvorschriften durch den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus hat sich die Einteilung der Ausschusstätigkeit nach den drei genannten Phasen immer mehr als artifiziell erwiesen. Während die Kategorisierung in der Anfangsphase der Ausschusstätigkeit von Nutzen war, ist sie für den Ausschuss heute bei der Weiterentwicklung seines Überwachungsmechanismus möglicherweise hinderlich.

Ein weiteres Problem, das unmittelbar mit dem System der Phasen zusammenhängt, ist, dass es von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als eine Art Bewertung ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung durch den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus empfunden wird. Darüber hinaus verschaffen die Phasen weder dem Ausschuss noch dem Sicherheitsrat oder den Vereinten Nationen ein eindeutiges Bild der wirklichen Situation der Staaten oder ihrer Bemühungen zur Durchführung der Resolution 1373. Zudem haben sich ernste Probleme für die Tätigkeit des Ausschusses ergeben, weil es keine klaren Verfahren und Kriterien gibt, um festzustellen, ob sich ein Staat in Phase A, B oder C befindet. Aus all diesen Gründen müssen die Phasen A, B und C reevaluiert werden, damit der Durchführung der Resolution 1373 durch die Staaten besser Rechnung getragen wird. Dies könnte eine Methode umfassen, mit der dem Sicherheitsrat und den Staaten detailliertere Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1373 bereitgestellt werden.

A.2 Notwendigkeit der Konsistenz

Das gegenwärtige System für die Abfassung der an die Mitgliedstaaten gerichteten Schreiben des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, bei dem die Entwürfe zunächst im Unterausschuss erörtert und dann dem Ausschuss zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden, hat in einigen Fällen einen Mangel an Konsistenz zur Folge gehabt (Unterschiede im Wortlaut, Art der Behandlung der Themen und der Fragenstellung usw.). Der Ausschuss sollte ein System anwenden, das dieses Problem behebt, aber gleichzeitig den spezifischen Umständen Rechnung trägt.

Außerdem ist es wichtig, einen förmlichen Mechanismus zu schaffen, der es allen Mitgliedstaaten des Ausschusses ermöglicht, ihre Auffassungen unmittelbar vor den Unterausschüssen zu äußern.

A.3 Entscheidungsmechanismus

Unter unveränderter Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Konsensprinzips für seine Arbeit sollte der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus schrittweise dazu übergehen, häufiger den Vorsitzenden, das Präsidium oder andere Organe mit der Durchführung bestimmter Teilaspekte seiner Arbeit zu beauftragen und so seine Effizienz zu steigern. Die entsprechenden Mandate sollten konkret sein und gleichzeitig mit einem gewissen Handlungsspielraum ausgestattet sein, dabei aber stets der ordnungsgemäßen Aufsicht durch den Ausschuss unterliegen. Gleichzeitig sollten alle einschlägigen Maßnahmen dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

A.4 Angemessene Weiterverfolgung der Beschlüsse des Ausschusses

Die derzeitige Struktur des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus genügt für seine derzeitigen Aufgaben, ist aber nicht ausreichend, wenn der Ausschuss sich vergewissern will, dass seine Beschlüsse ordnungsgemäß umgesetzt werden. Es sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der den Ausschuss in die Lage versetzt, seine eigene Arbeit nicht nur weiterzuverfolgen, sondern auch zu evaluieren und so Verbesserungsmöglichkeiten zu finden.

A.5 Informationsquellen des Ausschusses

Zurzeit stellen die Berichte, die die Staaten als Antwort auf die an sie gerichteten Schreiben des Ausschusses übersenden, die Hauptinformationsquelle für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus dar. Durch die Verstärkung seiner Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen (beispielsweise dem Ausschuss nach Resolution 1267) hat der Ausschuss seine Informationsquellen erweitert. Es sollten jedoch weitere Schritte in dieser Richtung unternommen werden, beispiels-

weise die Schaffung eines kleinen Teams zur Einholung von Informationen aus anderen Quellen oder die Prüfung der Möglichkeit, konkrete Informationen von anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu erbitten.

B. Finanzielle Rechenschaftspflicht

Bei der derzeitigen Struktur des Ausschusses ist es nicht leicht, sich eine klare Vorstellung von seinen Kosten oder den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen zu machen. Dieser Umstand hindert den Ausschuss an einer genauen Bewertung seiner Leistung. In dieser Hinsicht wäre möglicherweise auch ein vollständiger Haushaltsplan erforderlich, um gegenüber dem Sicherheitsrat und den Vereinten Nationen ein gewisses Maß an Rechenschaft über die Tätigkeit des Ausschusses ablegen zu können.

C. Kommunikationspolitik

Um die Weltöffentlichkeit darüber zu informieren, was die Vereinten Nationen im Kampf gegen den Terrorismus auf globaler Ebene und in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten tun, muss eine entsprechende Kommunikationspolitik ausgearbeitet werden, so wie man es auch auf anderen wichtigen Gebieten wie Menschenrechte, Drogen, Landminen usw. getan hat. In einer Frage, die im Mittelpunkt der Weltaufmerksamkeit steht, muss der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus als eine Kraft wahrgenommen werden, die eine führende Rolle spielt. Es besteht ein dringender Bedarf an Sachverstand auf diesem Gebiet.

Die Internetseite des Ausschusses ist verbesserungsbedürftig. Zunächst muss sie in allen Amtssprachen auf dem neuesten Stand gehalten werden, da sie jetzt für die Öffentlichkeit die Hauptquelle von Informationen über die Aktivitäten des Ausschusses auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung ist. An ihrer Gestaltung sind ebenfalls einige Verbesserungen vorzunehmen, um allen Aspekten der Arbeit des Ausschusses besser Rechnung zu tragen.

D. Der Vorsitzende

Die Rolle des Vorsitzenden sollte hauptsächlich darin bestehen, unter den Mitgliedstaaten einen Konsens über die Wichtigkeit des Kampfes gegen den Terrorismus für die internationale Gemeinschaft herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und gleichzeitig der Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine sachbezogene politische Richtung vorzugeben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Vorsitzende außerdem mit alltäglichen Angelegenheiten (Logistik, Sitzungen, Personalfragen usw.) betraut, die einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Ressourcen erfordern. Deswegen und auf Grund der derzeitigen Struktur des Ausschusses kann diese Aufgabe nur von einer mittelgroßen oder größeren Delegation effektiv wahrgenommen werden. Da eine solche Einschränkung politisch unklug ist, besteht die dringende Notwendigkeit, dem Vorsitzenden eine angemessene ständige Struktur zur Verfügung zu stellen, die es kleineren Vertretungen ermöglicht, den Vorsitz zu übernehmen, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Ausschusses hat.

E. Das Präsidium

Um eine Reihe von Fragen, die keiner Behandlung im Plenum des Ausschusses bedürfen, effizienter und rascher zu erledigen, ist es unerlässlich, die Rolle des Präsidiums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus neu zu beleben. Der Vorsitzende könnte die Zustimmung der anderen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der Art der Fragen einholen, die vom Präsidium behandelt werden sollen, und anschließend den gesamten Ausschuss über die getroffenen Beschlüsse unterrichten.

Gleichzeitig muss das Präsidium den Unterausschüssen Leitlinien zur Harmonisierung ihrer Arbeit und zur Gewährleistung der notwendigen Kohärenz bei der Führung ihres Dialogs mit den Mitgliedstaaten vorgeben.

F. Das Sekretariat

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt untersteht das dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zugewiesene Sekretariatspersonal unmittelbar dem Sekretariat der Vereinten Nationen. Der Ausschuss sowie sein Vorsitzender – da dieser gegenwärtig die alltägliche Leitung des Ausschusses wahrnimmt – sollten über ein Mitspracherecht bei der Rekrutierung und Auswahl dieses Personals und bei der Bewertung seiner Leistungen verfügen.

G. Die Experten

Bislang werden die "Experten" des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für vertragliche Zwecke als Kurzzeitberater betrachtet und demzufolge auf der Grundlage von Sonderdienstverträgen eingestellt. Diese Verträge sind hauptsächlich für einmalige und befristete Situationen gedacht und sehen lediglich ein Gehalt ohne irgendeine der anderen Zusatzleistungen vor, die den von den Vereinten Nationen im Rahmen anderer vertraglicher Regelungen eingestellten Mitarbeitern gewährt werden. Diese Situation steht im Widerspruch zur Realität. Da Kontinuität und Konsistenz für die Arbeit des Ausschusses wichtig sind, sind Expertenstellen für Zeiträume von weit über einem Jahr besetzt worden. Die Experten des Ausschusses besitzen hochspezialisierte Kenntnisse und Erfahrungen und werden auf breiter geografischer Grundlage rekrutiert. Dies führt zu Situationen, in denen von erfahrenen und hochqualifizierten Sachverständigen auf dem begrenzten Feld der Terrorismusbekämpfung erwartet wird, dass sie auf unbestimmte Zeit nach New York kommen, man ihnen aber nur kurzfristig eine Vergütung garantiert und keine der Zusatzleistungen bietet, die ihnen ein Leben in New York ermöglichen würden, geschweige denn sie für die Unterbrechung ihrer Karriere entschädigt. In den meisten Fällen führt dies auch zu einer Störung ihres Familienlebens, da es ohne die üblichen Sozialleistungen wie Krankenversicherung usw. für sie undenkbar ist, ihre Familien mitzubringen.

Da derzeit alle Experte unmittelbar dem Vorsitzenden unterstehen, hat sich dieser gezwungen gesehen, die Rolle des Personalchefs wahrzunehmen, was einen großen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert. Was diesen Aspekt betrifft, ist es auch notwendig, dass sich die Gruppe der Experten auf koordinierte und einstimmige Weise äußert.

Schließlich sollte die derzeitige Vertragslage der Experten des Ausschusses überprüft werden, um eine bessere und zufriedenstellendere Möglichkeit zu finden, Personal für einen angemessenen längeren Zeitraum an den Ausschuss zu binden und ihm gleichzeitig gerechte Arbeitsbedingungen zu bieten.

VI. Allgemeine Schlussfolgerungen

Aus dem Gesagten geht klar hervor, dass die Durchführung der Resolution 1373 auf schwerwiegende Probleme stößt, sowohl auf Staatenebene als auch auf der Ebene des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. In Anbetracht der Dringlichkeit der Aufgabe und der engen Verflochtenheit der Probleme sollten diese umfassend angegangen werden. Um alle oder die meisten der Probleme auf angemessene Weise zu lösen, sollte der gegenwärtige Vorsitzende des Ausschusses einen weiteren Bericht vorlegen, der konkrete und praktische Maßnahmen für die nahe Zukunft enthält, damit der Ausschuss sein Mandat zur Durchführung der Resolution 1373 erfüllen kann.